



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Polizeistiftung Niedersachsen  
c/o Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden  
z. Hd. Ralf Leopold  
Zentralstraße 9  
31785 Hameln

Bearbeitet von Melanie Zimmermann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12.10.2016, 14.03.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
11741-P 10

Durchwahl (05121) 9129 -  
812

Hildesheim  
28.03.2017

E-Mail: [Melanie.Zimmermann@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:Melanie.Zimmermann@arl-lw.niedersachsen.de)

**Satzungsänderung der Polizeistiftung Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Leopold,

auf Ihren Antrag vom 12.10.2016, ergänzt durch E-Mail vom 14.03.2017 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 und 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung die beschlossene Satzungsänderung. Sie wird mit Zugang dieses Bescheides wirksam.

Eine die Änderungen beinhaltende Neufassung der Satzung ist beigefügt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 11 Abs. 5 Nds. Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Anmerkung zu Nr. 83 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).

Bitte informieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt über die Satzungsänderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Zimmermann



# **Satzung der Polizeistiftung Niedersachsen**

Neufassung der Satzung der Polizeistiftung Niedersachsen

Stand 12.10.2016

## **Präambel**

Die Polizeistiftung Niedersachsen wurde durch Minister a.D. Wilfried Hasselmann im Jahre 1989 errichtet.

Während der Amtszeit des Stifters als Niedersächsischer Minister des Inneren vom 9. Juli 1986 bis 31. Oktober 1988 entwickelte sich die Betreuung der Bediensteten der Polizei sowie deren Familienangehörigen in unverschuldeten Notlagen zu seinem besonderen Anliegen. Durch sein persönliches Engagement konnte die Polizeistiftung realisiert werden.

Das Wirken der Stiftung wird nach seinem Tod am 9. Januar 2003 in seinem Sinne fortgeführt.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Polizeistiftung Niedersachsen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Hannover.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert die Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO und den Sport.
- (2) <sup>1</sup>Ausschließliche und unmittelbar verfolgte Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung:
  1. solcher Bediensteten der Polizei und deren Familienangehörigen, die infolge der Dienstausbung bzw. durch Unfall, Krankheit oder sonstige Ereignisse im persönlichen Bereich gesundheitliche oder materielle Schäden bzw. finanzielle Belastungen mittelbar/unmittelbar zu tragen haben und dadurch unverschuldet in eine Notlage geraten sind,
  2. von bedürftigen Hinterbliebenen von Polizeibediensteten, die bei der Ausübung des Dienstes getötet oder infolge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung gestorben sind,
  3. von Polizeibediensteten in unverschuldeten Notlagen,
  4. von Personen (oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern), die die Polizei bei ihrem Einsatz aktiv unterstützt und dabei erhebliche gesundheitliche oder finanzielle Nachteile erlitten haben oder

5. von Maßnahmen zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls bei der Polizei in begründeten Einzelfällen.

<sup>2</sup>Die Unterstützungen werden in Form von nicht regelmäßig wiederkehrenden Sach- und/oder Geldleistungen gewährt.

<sup>3</sup>Voraussetzungen für eine Zuwendung ist in jedem Einzelfall eine Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO.

- (3) Sobald die Höhe der Erträge und Spenden dieses zulässt, soll in Erweiterung der Tätigkeit der Stiftung die sportliche Arbeit der Polizei durch finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen gefördert werden.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der AO.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das Grundstockvermögen beträgt derzeit 164.500,00 Euro. <sup>2</sup>Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. <sup>3</sup>Es kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- (2) Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden, bei denen es sich nicht um Zustiftungen nach Abs. 1 handelt, sind grundsätzlich und ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auszuschütten.
- (3) <sup>1</sup>Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Stiftungsrat. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach Abs. 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. <sup>2</sup>Die Rücklage muss für einen konkreten Zweck gebildet werden. <sup>3</sup>Darüber entscheidet der Stiftungsrat.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. <sup>3</sup>Der Auslagenersatz kann pauschaliert werden.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person, die vom Stiftungsrat gewählt wird. <sup>2</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand darf dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand wird auf 5 Jahre bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet vorher, wenn
  - a) der Stiftungsvorstand sein Amt von sich aus niedergelegt
  - oder
  - b) der Stiftungsrat die Abberufung aus wichtigem Grund ausspricht.

<sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand bleibt über den Ablauf seiner 5-jährigen Amtszeit solange im Amt, bis der Stiftungsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt hat.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. <sup>2</sup>Er nimmt die Verwaltungsgeschäfte der Stiftung wahr, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>4</sup>Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführung ohne Organstellung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen und zu bevollmächtigen. <sup>5</sup>Die Geschäftsführung soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.
- (4) Der Stiftungsrat kann durch eine Satzungsänderung den Stiftungsvorstand auf bis zu fünf Mitglieder erweitern.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. <sup>2</sup>Ihm gehören an
- a) vom in Niedersachsen für Inneres zuständigen Ministerium
    - aa) die Leitung der für die Polizei zuständigen Abteilung,
    - bb) deren Vertretung,
    - cc) die Leitung des für Polizeipersonal zuständigen Referates
- jeweils für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Ämter;
- b) ein Mitglied des Polizeihauptpersonalrates, das vom Polizeipersonalrat jeweils für die Dauer der Amtsperiode der Polizeipersonalvertretung gewählt wird;
  - c) die zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen weiteren berufenen Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit Mehrheit bis zur zulässigen Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates weitere Persönlichkeiten für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren in den Stiftungsrat wählen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von 5 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abgewählt werden.  
<sup>2</sup>Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden

## § 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.  
<sup>2</sup>Er berät den Stiftungsvorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechenschaftslegungen entgegen. <sup>2</sup>Er erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung.
- (3) Wenn es für eine gerechte und einer der Gleichbehandlung gerecht werdende Vergabep Praxis geboten ist, einheitliche Kriterien bei der Vergabe der Stiftungsmittel zugrunde zu legen, hat der Stiftungsrat „Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks“ zu erlassen.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt über
- einen pauschalierten Ersatz der den Organmitgliedern entstandenen angemessenen Auslagen;
  - Satzungsänderungen und
  - eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung.

## § 10 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme zustande. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 4/5-Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stiftungsrates können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann die oder den Vorsitzenden zu Eilentscheidungen ermächtigen.
- (4) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. <sup>2</sup>Er wird nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vom Stiftungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (5) <sup>1</sup>Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist unverzüglich den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden.

## § 11 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben  
vom 28.03.2017

**Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Leine-Weser**  
im Auftrage

  
Zimmermann

